

Eitorf, den 29.05.2017

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	13.06.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	03.07.2017

**Tagesordnungspunkt:**

**2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 zu beschließen.

**Begründung:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung ist in einigen Bereichen wegen rechtlicher Änderungen anzupassen bzw. in redaktioneller Hinsicht zu aktualisieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung unter Berücksichtigung der aktuell ergangenen Rechtsprechung angepasst. An dieser orientiert sich die beigefügte Satzungsänderung weitestgehend. Im Einzelnen sind folgend die **wichtigsten** Änderungen der Satzung aufgeführt:

**I. Neues Landeswassergesetz NRW**

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW 2016 (LWG NRW 2016) als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 in Kraft getreten. Bezogen auf die Regelungen zur Abwasserbeseitigung (§§ 43 bis 59 LWG NRW 2016) haben sich Änderungen ergeben.

**II. Mess- und Eichrecht / Mess- und Eichverordnung**

Mess- und Eichrecht bzw. Mess- und Eichverordnung wurden zum 01.01.2015 neu geregelt. Daraus ergeben sich entsprechend neue Anforderungen für den Betrieb von Wasserzählern.

**III. Gebühren- und Abgabepflichtige (§ 14)**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung regelte bisher, dass nach einem Eigentumswechsel der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig ist, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Tatsächlich stellen die Gemeindewerke die Rechnungslegung aber zu einem Übergabetermin auf Basis des mitgeteilten Zählerstandes auf den neuen

Grundstückseigentümer um (mit Ausnahme der Grundgebühr, s. § 9 Abs. 8). Der Übergabetermin muss dabei nicht zwangsläufig mit dem Beginn eines Monats zusammenfallen. Die sinngemäße Anwendung von § 13 (Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht) trägt dem Rechnung.

#### **IV. Sonstige redaktionelle Änderungen / Klarstellungen**

Die redaktionellen Änderungen bzw. Klarstellungen ergeben sich größtenteils aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010.

Anlage(n)
-----------

Anlage 1: Synopse  
Anlage 2: 2. Änderungssatzung